

MITTEILUNGSBLATT 4 / 2020

**Wichtige Information: Massnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus
Wiederöffnung Schalterbetrieb Büro WGA / Generalversammlung**

Liebe Bewohnerinnen,
liebe Bewohner,

Vor fast zwei Monaten hatten wir Sie über unsere verschiedenen Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus und zum Schutz nicht nur der Risikogruppen sondern auch aller Bewohnerinnen und Bewohner orientiert.

Nachdem der Bund nun schrittweise gewisse Einschränkungen aufhebt und den Weg zurück ins normale Leben aufzeigt, möchten wir ebenfalls ein paar erste **Lockerungen ab Montag, 11.05.2020** bekannt geben, welche jedoch nach wie vor durch geeignete Schutzkonzepte begleitet werden.

- **Büro WGA:** der Schalterbetrieb ist wieder zu den gewohnten Zeiten am Montagabend geöffnet. Ein mobiler Hygieneschutz (Spuckschutz) wurde bei der Durchreiche aufgestellt und Handdesinfektionsmittel ist verfügbar. Wir bitten Sie jedoch nur einzeln ins Büro WGA einzutreten. Bitte warten Sie vor dem Büro bis der Schalter wieder frei ist und halten Sie auch draussen genügend Abstand.
- **Vorstandsarbeit:** der Vorstand arbeitet wieder gemeinsam am Montag-/Donnerstagabend.
- **Laden der Wertkarten:** Sie können Ihre Wertkarten für Waschmaschine/Tumbler wieder im Büro WGA laden. Angehörige von Risikogruppen bitten wir, die Karte(n) zum Laden einem Nachbarn mitzugeben. Das Angebot Wertkarten/Geld einzuwerfen und im eigenen Briefkasten zurückzuerhalten, wird eingestellt.
- **Reparaturen:** unter Beachtung der allgemeinen Vorsichtsmassnahmen, werden in Wohnungen/Liegenschaften Reparatur- und Instandstellungsarbeiten wieder ausgeführt.
- **Genossenschaftsräume:** bis auf weiteres werden die beiden Räume noch nicht an Bewohnerinnen/Bewohner vermietet.
- **Kontaktaufnahme:** Sie können uns auch gerne per E-Mail (info@wga.ch), telefonisch am Montag-/Donnerstagabend (061 312 90 29) oder per Schadenmeldeformular kontaktieren.

Selbstverständlich gelten noch immer die verordneten Präventionsmassnahmen, d.h. insbesondere gründlich Händewaschen, kein Händeschütteln, genügend Abstand halten (und keine Gruppenansammlungen mit mehr als 5 Personen), in Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen, möglichst zuhause bleiben, etc.

bitte wenden

Generalversammlung

Nach wie vor sind öffentliche und private Veranstaltungen untersagt, damit ist auch die physische Durchführung der Generalversammlung (GV) nicht möglich. Das öffentliche Recht hat Vorrang vor dem privaten Recht, also vor dem Genossenschaftsrecht. Deshalb gilt das Verbot auch, wenn damit gewisse Vorschriften aus dem Obligationenrecht oder den Statuten nicht eingehalten werden können. Selbst bei der in den Statuten der WGA festgehaltenen Frist, dass die GV in den ersten sechs Monaten des Jahres durchgeführt werden muss, handelt es sich dabei lediglich um eine so genannte Ordnungsvorschrift. Das bedeutet, man soll, muss aber nicht. Die GV kann also problemlos verschoben werden. Beschlüsse der später stattfindenden GV sind gültig, auch wenn die Versammlung später oder auch erst nächstes Jahr (zum Beispiel in Kombination mit der GV 2021) stattfindet.

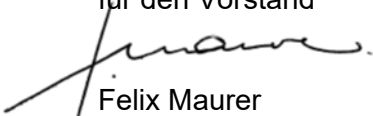
Das schweizerische Gesellschaftsrecht geht von der Unmittelbarkeit der GV aus (physische Präsenz). Dieses soll sicherstellen, dass die Meinungsbildung in einem diskursiv-interaktiven Prozess erfolgt, in dem die Genossenschaftsmitglieder und der Vorstand im gegenseitigen Informationsaustausch miteinander Beschlüsse fassen können. Das heisst, Zirkularbeschlüsse, Urabstimmungen und Telefonkonferenzen sind grundsätzlich unzulässig. Es stellt sich jedoch die Frage, ob der Bundesrat dieses Prinzip der Unmittelbarkeit in der nun geltenden Corona-Verordnung in Art. 6a ausser Kraft setzt? Ungeachtet dessen ist jedoch für Genossenschaften mit ihrem demokratischen Prinzip das Unmittelbarkeitsprinzip sehr hoch zu gewichten, weshalb wir auf eine schriftliche Durchführung der GV verzichten, zumal auch keine dringenden Beschlüsse gefällt werden müssen. Die Vorstandsmitglieder, Mitglieder der statutarischen Kontrollstelle und der Rekurskommission, deren Amtszeiten abgelaufen sind, bleiben gewählt, bis Neuwahlen stattfinden können.

Wir werden Sie über den Termin der GV zu gegebener Zeit wieder informieren, sobald klar wird, wann eine Neuansetzung Sinn macht.

Ich möchte mich an dieser Stelle noch bei Ihnen für das Verständnis gegenüber den vom Vorstand in den vergangenen Wochen verhängten, notwendigen Massnahmen, aber auch für Ihre grosse Bereitschaft mitzuhelfen, diese Krise gemeinsam zu bewältigen und die gelebte Solidarität und Hilfsbereitschaft innerhalb der Genossenschaft ganz herzlich bedanken.

Bleiben Sie gesund.

Freundliche Grüsse
Wohngenossenschaft Albanrheinweg
für den Vorstand



Felix Maurer
Präsident

Basel, 05. Mai 2020